

Synopse

Änderung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **VII C/11/3**
 Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VII C/11/3, Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen (Reklameverordnung) vom 22. April 1981 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen (Reklameverordnung)	
vom 22. April 1981	
<i>Der Landrat,</i>	
gestützt auf Artikel 100 der Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung) und Artikel 40 Absatz 6 des Baugesetzes vom 4. Mai 1952, ¹⁾	gestützt auf Artikel 100 <u>Artikel 99</u> der Verordnung <u>Signalisationsverordnung</u> ²⁾ vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung) und Artikel 40 Absatz 6 <u>Artikel 67 Absatz 3</u> des Baugesetzes vom 4. Mai 1952, <u>Raumentwicklungs- und Baugesetzes</u> ³⁾ Mai 1952,

¹⁾ GS VII B/1/1. Heute gilt das Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Mai 1988, welches keine separate Bestimmungen über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen mehr enthält.
²⁾ SR 741.21
³⁾ GS VII B/1/1

<i>verordnet:</i>	<i>verordneterlässt:</i>
<p>Art. 4 Bewilligungen</p> <p>¹ Die zulässigen Reklamen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der zuständige Gemeinderat; von jeder erteilten Bewilligung ist der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben.</p> <p>² Für Reklamen an Kantonsstrassen ist zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde und für Reklamen in oder an geschützten und schützenswerten Objekten bzw. in deren Umgebung die Bewilligung einer mit dem Heimatschutz befassten kantonalen Verwaltungsbehörde erforderlich.</p> <p>³ Bewilligungen für Reklamen an Motorfahrzeugen und Anhängern erteilt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde; sie sind nur gültig, solange das Fahrzeug für den Verkehr zugelassen und gelöst ist.</p> <p>⁴ Für die Ausstellung von Bewilligungen können Gebühren bis höchstens 500 Franken erhoben werden.</p> <p>⁵ Verstösst eine vom zuständigen Gemeinderat erteilte Bewilligung gegen diese Verordnung oder das Bundesrecht, so ist sie durch das zuständige Departement aufzuheben.</p>	<p>¹ Die zulässigen Reklamen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der <u>die zuständige GemeinderatGemeinde</u>; von jeder erteilten Bewilligung ist der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben.</p> <p>^{2a} Keiner Bewilligung bedürfen unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen zu Wahlen, Abstimmungen oder Veranstaltungen im Kanton Glarus in Form von Plakaten mit einer Fläche bis 3,50 Quadratmeter, die innerorts und bis 100 Meter ausserorts in von der Kantonspolizei bezeichneten Bereichen aufgestellt werden.</p> <p>^{2b} Sie müssen sämtliche Anforderungen an Gestaltung, Platzierung und Verkehrssicherheit gemäss der «Weisung für temporäre Strassenreklamen» der Kantonspolizei erfüllen und dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bzw. dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens sieben Tage danach wieder zu entfernen.</p> <p>⁵ Verstösst eine vom zuständigen Gemeinderat <u>von der Gemeinde</u> erteilte Bewilligung gegen diese Verordnung oder das Bundesrecht, so ist sie durch das zuständige Departement aufzuheben.</p>
	II.

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten sofort in Kraft. Art. 4 Abs. 2a und Art. 4 Abs. 2b gelten befristet bis am 31. Dezember 2027.
	[Ort] [Behörde]